

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Kreis Kleve**

Afgrund der §§ 1, 23 und 24 GkG in Verbindung mit § 2 (1) S. 3 AdVermiG schließen der Kreis Kleve und die kreisangehörigen Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1**

Beim Jugendamt des Kreises Kleve wird eine Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 AdVermiG eingerichtet.

### **§ 2**

Die den Jugendämtern des Kreises Kleve und der Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve obliegende Aufgabe der Adoptionsvermittlung wird von der Adoptionsvermittlungsstelle des Kreisjugendamtes Kleve als gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 (1) S. 3 AdVermiG mit dem Sitz in Kleve wahrgenommen.

### **§ 3**

Der Kreis Kleve beschäftigt für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle das erforderliche Fachpersonal (§ 3 AdVermiG). Er stellt die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf.

Die Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle werden von einer Fachkraft - Vergütungsgruppe IV b BAT - wahrgenommen. Die entstehenden Personalkosten werden auf der Basis der amtlichen Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik nach dem Stand vom 30. Juni des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahres auf die einzelnen Jugendämter verteilt. Zuschüsse Dritter zu den Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle werden im Verhältnis der zu tragenden Personalkosten auf die beteiligten Städte und den Kreis verteilt.

Auf den voraussichtlichen Erstattungsbetrag leisten die Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve jeweils am 30. 6. eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des im Vorjahr zu zahlenden Betrages. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende des Haushaltsjahres.

### **§ 4**

Die Dienst- und Fachaufsicht wird vom Oberkreisdirektor des Kreises Kleve ausgeübt.

Das Fachpersonal der Adoptionsvermittlungsstelle und die übrigen Fachkräfte der beteiligten Jugendämter arbeiten eng und kooperativ zusammen.

§ 5

Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 6

Die Wirkungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung greifen auf den 1.1.1992 zurück; im übrigen tritt sie am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Kleve/Emmerich/Geldern/Goch/Kevelaer, den

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve**

Die zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten Emmerich, Geldern, Goch und Kleve abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 10.4.1986 und deren Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 12. Mai 1992 sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 25 vom 19. Juni 1992, Seite 182, amtlich bekanntgemacht worden.

Darüber hinaus ist die öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 26.2.1992 und deren Genehmigung durch den Regierungspräsidenten vom 12.5.1992 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 25 vom 19. Juni 1992, Seiten 181 und 182, amtlich bekanntgemacht worden. Auf diese Veröffentlichungen wird hiermit hingewiesen.

Kevelaer, den 5.7.1992  
Der Stadtdirektor  
gez. Paal